
Das Verbot der einfachen Homosexualität im "Entwurf eines
Strafgesetzbuches" von 1962: Eine Kritik aufgrund sozial-
wissenschaftlicher Forschungsergebnisse

Helmar Minger

Gemäß § 216 des "Entwurfs eines Strafgesetzbuches" von 1962 (E 62) 1) soll die einfache Homosexualität, d.h. freiwillige homosexuelle Beziehungen zwischen erwachsenen Männern, strafbar sein. 2) Wir wollen im folgenden zunächst zeigen, was solche Entscheidungen, bestimmte Handlungen zu bestrafen, überhaupt mit "Sozialwissenschaft" zu tun haben. Sodann werden wir im einzelnen analysieren, in welchem Grade der § 216 des E 62 mit Ergebnissen der Sozialwissenschaften vereinbar ist.

1. Die Bedeutung der Sozialwissenschaften für die Beurteilung des § 216, E 62

Gehen wir von einigen Sätzen der Verfasser des E 62 aus, die in der Begründung des § 216 zu finden sind: "Zu bedenken ist aber, daß an Verfehlungen gegen § 175 StGB überwiegend Personen beteiligt sind, die nicht aus angeborener Neigung handeln, sondern durch Verführung, Gewöhnung oder geschlechtliche Übersättigung dem Laster verfallen sind ... denn die geschlechtliche Beziehung von Mann zu Mann ist nach der weitaus überwiegenden Auffassung der deutschen Bevölkerung als eine verachtenswerte Verirrung anzusehen, die geeignet ist, den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören..." (S. 375 f.). Analysiert man diese Ausführungen, dann zeigt sich, daß in ihnen bestimmte Behauptungen über die Realität aufgestellt werden. Zunächst wird etwas über die Ursachen der Homosexualität gesagt: "Verführung", "Gewöhnung" oder "geschlechtliche Übersättigung" führen zu homosexuellem Verhalten. Wenn wir einmal unterstellen, daß die Begriffe dieses Satzes hinreichend klar sind, dann kann allein aufgrund empirischer Untersuchungen - d.h. aufgrund von Untersuchungen, in denen das Instrumentarium der modernen Sozialforschung verwendet wird -, festgestellt werden, ob die genannte Aussage zutrifft oder nicht. Dies gilt auch für die folgenden Behauptungen, etwa daß Homosexualität den "Charakter zerrüttet" und das "sittliche Gefühl" zerstört, d.h. daß Homosexualität bestimmte Wirkungen hat. Schließlich sagen die Autoren des E 62, daß nach der Meinung "der deutschen Bevölkerung" homosexuelles Verhalten eine "verachtenswerte Verirrung" ist. Hier wird etwas über bestimmte Vorstellungen bestimmter Personen ausgesagt, d.h. es handelt sich bei dieser Aussage um eine Beschreibung raumzeitlich spezifizierter Tatbestände, also ebenfalls um eine Aussage über die Realität.

Da sich nun die Sozialwissenschaften sowohl mit den Bedingungen für das Auftreten von homosexuellem Verhalten als auch mit den Wirkungen der Homosexualität befassen und da weiterhin die Sozialwissenschaften aufgrund der vorliegenden Forschungstechniken in der Lage sind festzustellen, ob Beschreibungen zutreffen, können zahlreiche (empirische) Aussagen der Autoren des E 62 mittels sozialwissenschaftlicher Methoden oder vorliegender Forschungsergebnisse überprüft werden.

Das Ergebnis einer solchen Prüfung ist offenbar für die Entscheidung, einfache Homosexualität zu verbieten oder nicht zu verbieten, von Bedeutung. Denn wenn die empirischen Sätze, die zur Begründung des Verbotes angeführt werden, nicht zutreffen, wird man das Verbot fallenlassen, da die Gründe für das Verbot wegfallen.

Da nun die Autoren eine große Zahl von Sätzen empirischer Art als Begründung für ihr Verbot anführen, ist zu vermuten, daß zumindest die vorhandenen Forschungsergebnisse benutzt wurden, um zu prüfen, ob die Aussagen, von deren Gültigkeit die Autoren ausgingen, zutreffen oder nicht. Offenbar ist dies jedoch nicht geschehen. Erstens zeigt sich dies daran, daß keine sozialwissenschaftliche Literatur zitiert wird. Vor allem wird die Nichtbeachtung sozialwissenschaftlicher Ergebnisse dadurch deutlich, daß die verwendeten empirischen Aussagen extrem vage formuliert wurden. So lernen etwa Studenten der Soziologie oder anderer Sozialwissenschaften bereits im ersten Semester, daß Aussagen mit so vagen Begriffen wie "angeborene Neigung", "Verführung" oder "geschlechtliche Übersättigung" präzisiert werden müssen, damit sie überhaupt geprüft werden können. Da also die Verfasser des E 62 mit Leerformeln 3) operieren, d.h. da die in ihrer Begründung verwendeten empirischen Aussagen extrem unpräzise sind, ist kaum anzunehmen, daß sie die vorliegende sozialwissenschaftliche Literatur zu Rate gezogen haben, um ihre eigenen Annahmen zu überprüfen.

Wenn dies der Fall ist, erscheint es sinnvoll, einmal von dritter Seite festzustellen, ob denn nun die von den Autoren des E 62 angewendeten empirischen Aussagen zutreffen oder nicht. Genau dies wollen wir im folgenden für einige dieser empirischen Aussagen versuchen. Dabei verfolgen wir vor allem den Zweck, an einem konkreten Beispiel zu demonstrieren, wie nützlich die Anwendung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse - die von Juristen weitgehend ignoriert werden - zur Lösung juristischer Probleme ist, d.h. daß trotz aller Mängel der Sozialwissenschaften diese doch offenbar dem sogenannten gesunden Menschenverstand überlegen sind.

Bevor wir mit unserer Analyse beginnen, müssen wir uns mit einer Schwierigkeit befassen, die bei der Diskussion der

Ausführungen zum § 216 besteht. Wir wiesen bereits darauf hin, daß in einer Reihe von Aussagen extrem unpräzise Begriffe verwendet werden, so daß diese Aussagen nicht prüfbar sind; denn wir wissen nicht, was eigentlich genau behauptet wird. In dieser Situation erscheint es sinnvoll, folgendermaßen vorzugehen: Wir werden die unklaren Aussagen soweit präzisieren, daß vorliegende Forschungsergebnisse diese Aussagen bestätigen oder widerlegen können. Falls mehrere Präzisierungsmöglichkeiten bestehen, werden wir diejenige wählen, von der wir glauben, daß sie einer wahren Aussage am nächsten kommt. Wir werden also im Zweifelsfall empirische Aussagen in der Begründung des § 216 "zugunsten" der Autoren "auslegen". Das angewandte Verfahren wird üblicherweise als Explikation bezeichnet. Es wurde bisher vor allem im Rahmen der analytischen Philosophie angewendet. 4)

Selbstverständlich ist es möglich, daß sich die Verfasser aufgrund unserer Explikationen mißverstanden fühlen. Da sie aber das, was sie meinen, im Unklaren ließen, erscheint uns die einzige Möglichkeit, die Ausführungen der Verfasser überhaupt zu diskutieren, darin zu bestehen, diese Behauptungen zu explizieren.

2. Die Bedingungen für das Entstehen der Homosexualität

Die Autoren glauben, daß "Gewöhnung", "Verführung" oder "geschlechtliche Übersättigung" zu homosexuellem Verhalten führen; d.h. mindestens eine dieser Bedingungen genügt, damit homosexuelles Verhalten auftritt. Wir können also die genannte Behauptung so überprüfen, daß wir jeweils für die drei Bedingungen getrennt feststellen, ob sie Homosexualität bewirken oder nicht.

Befassen wir uns zunächst mit dem Faktor "Gewöhnung", d.h. mit der Aussage, daß "Gewöhnung" zu Homosexualität führt. Diese Aussage könnten wir folgendermaßen präzisieren:

Je häufiger Personen sich homosexuell betätigen, desto seltener werden heterosexuelle Kontakte.
Diese Hypothese ist aufgrund einer Reihe von Untersuchungen im Strichjungenmilieu als widerlegt zu betrachten. Männliche Prostituierte haben trotz häufiger homosexueller Kontakte fast ausschließlich heterosexuelle Beziehungen zu ihrer persönlichen Befriedigung. Die homosexuelle Betätigung dient offenbar allein dem Gelderwerb. Nur ein sehr kleiner Teil der Strichjungen scheint fast ausschließlich homosexuell motiviert zu sein. Redhardt schreibt, an der "Zuwendung zum weiblichen Sexualpartner ... vermochte die oft über längere Zeit sich hinziehende Ausübung unzähliger gleichgeschlechtlicher Akte nichts zu ändern." 5)

Mit "geschlechtlicher Übersättigung" könnte eine relativ häufige heterosexuelle Kohabitation gemeint sein,

so daß die von den Verfassern des E 62 offenbar vertretene Hypothese lautet:

Je häufiger Personen heterosexuellen Verkehr haben, desto eher werden sie homosexuell.

Diese Aussage vertritt heute niemand mehr ernsthaft. 6) Giese schreibt, er habe bisher "keinen einzigen Fall von Homosexualität durch Übersättigung zu sehen bekommen." 7) Nach Bräutigam ist die Vorstellung von Menschen, "die erst bei Frauen ihre heterosexuelle Lust ausleben, um sich dann übersättigt dem eigenen Geschlecht zuzuwenden, durch keinerlei ärztliche Erfahrungen gestützt und eine Phantasiegeburt". 8)

Die Autoren des E 62 ziehen die Möglichkeit einer "Verführung" zu homosexuellem Verhalten in Betracht. Die Hypothese könnte also lauten:

Je häufiger eine homosexuellem Verhalten gegenüber gleichgültig oder negativ eingestellte Person Y Äußerungen verbaler oder nichtverbaler Art ausgesetzt ist, die von einer Person X ausgehen und von Y als Aufforderung zu homosexueller Betätigung wahrgenommen werden, desto eher wird Y homosexuell.

Die Annahme einer "Verführung" als Ursache homosexueller Betätigung ist nicht völlig abwegig. Die Ansicht, Homosexualität werde zum großen Teil durch "Verführung" bewirkt, ist in der Vergangenheit auch von Wissenschaftlern geteilt worden. 9) Freund prüfte, ob "der Verführung bis dahin überwiegend heterosexuell motivierter Jugendlicher oder dem Mißbrauch von Kindern durch Erwachsene bzw. durch schon reifere Homosexuelle besondere Bedeutung für das Auftreten ausschließlich homo-erotischer Einstellung" 10) zukomme. Als "Verführung" wurden solche Fälle klassifiziert, in denen es in der Kindheit (vor dem 13. Lebensjahr) auf Veranlassung einer nicht mehr in der Kindheit befindlichen, mindestens fünf Jahre älteren männlichen Person oder zwischen dem 13. und 19. Lebensjahr auf Veranlassung eines volljährigen, mindestens fünf Jahre älteren Mannes zu körperlichem Kontakt kam, d.h. X war stets mindestens fünf Jahre älter als Y. Von 222 Patienten erfüllten 13 die Bedingungen einer Verführung im Kindesalter, 14 die einer im Jugendalter, d.h. insgesamt 12,1 % aller Untersuchten. Das Ergebnis spricht nach Freunds Ansicht nicht dafür, daß der Verführung ein in Betracht kommender Anteil an der männlichen Homosexualität zugeschrieben werden muß.¹¹⁾ Von den 393 Männern in Gieses Auswahl hatten 113 als Minderjährige mit einem Volljährigen Verkehr, d.h. in Gieses Auswahl ist X stets volljährig, Y stets minderjährig. Nur 39 gaben an, der Volljährige habe die Initiative ergriffen, nur in diesen Fällen lag keine entgegenkommende Motivierung vor. Dies waren 9,9 % des Gesamtmaterials. 12)

Giese und Freund machen zwar keine Angaben über die zu einer homosexuellen Handlung "verführten", rein heterosexuell Motivierten, aber aus den Zahlen über die homosexuelle Betätigung an sich 13) kann man schließen, daß dies relativ häufig vorkommt, dann aber keine Auswirkungen zeigt, d.h. die hetero-sexuelle Motivation bleibt erhalten. 14) Man kann den Schluß ziehen, es bleibe zwar die Frage offen, ob Homosexualität nicht ausnahmsweise durch "Verführung" im Kindes- und Jugendalter bewirkt werden könne, es finden sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür, daß dies für einen in Betracht kommenden Anteil von Belang sei.

3. Wirkungen homosexuellen Verhaltens

Nach der Meinung der Verfasser des E 62 ist "die geschlechtliche Beziehung von Mann zu Mann ... geeignet ... , den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören" (S. 376). Die Wirkung homosexuellen Verhaltens besteht also in einer "Charakterzerrüttung" und in einer "Zerstörung des sittlichen Gefühls". Diese beiden Begriffe sind extrem unpräzise und die Autoren machen sich nicht die geringste Mühe, auch nur anzudeuten, was sie genau meinen. Es erscheint sinnvoll, die Aussage der Verfasser in folgender Weise zu explizieren:

Wenn sich Personen homosexuell verhalten, dann verhalten sie sich auch in anderer Weise abweichend. Wenn man unter "abweichendem Verhalten" einer Person eine Nichterfüllung von Erwartungen versteht, die die meisten Mitglieder einer Gesellschaft äußern, dann ist die genannte Hypothese nicht haltbar.

Zunächst zeigt sich, daß offenbar Homosexuelle nicht häufiger in Strafverfahren verwickelt sind als Heterosexuelle. 15) Witschi berichtet, daß nach seinen Erfahrungen Homosexuelle keineswegs in größerem Ausmaß Vergehen oder Verbrechen ausführen als Heterosexuelle. 16) Weiterhin zeigen Forschungsergebnisse von Curran und Parr folgendes 17): Von den untersuchten Homosexuellen waren nur 2 % wegen anderer Straftaten als Homosexualität vorbestraft. Auch Hemphill u.a. weisen darauf hin, daß Homosexuelle nicht öfter als Heterosexuelle vorbestraft sind, sieht man von den Bestrafungen wegen homosexueller Betätigung ab. 18)

Zu den in westlichen Gesellschaften als abweichend klassifizierten Aktivitäten gehört das Einnehmen irgendwelcher Rauschmittel. Doch auch in dieser Hinsicht scheinen sich Homosexuelle nicht häufiger als Heterosexuelle abweichend zu verhalten. In den Jahren 1943/44 führte Loeser in der psychiatrischen Klinik eines US-Lazaretts Untersuchungen an 270 sexuell ab-

weichenden Soldaten durch, von denen 210 homosexuell waren. 19) Nur 2 % der 270 ausgewählten Personen waren Alkoholiker. 20) 97 % nahmen nie Rauschgift. Loeser führt aus: "Narcotics appear to play an unimportant rôle". 21) Curran und Parr stellten unter 100 männlichen Homosexuellen nur drei Alkoholiker fest; 22) bei Hemphill u.a. waren unter 64 Homosexuellen nur zwei Alkoholiker festzustellen. 23)

Bei homosexuellen Personen scheinen - außer Homosexualität - andere sexuelle Abweichungen nicht häufiger als bei Heterosexuellen zu sein. Freund vertritt die Ansicht, daß es unter Homosexuellen praktisch keine Exhibitionisten gibt. Die Exposition des Penis in öffentlichen Toiletten und ähnlichen Plätzen ist für den Homosexuellen die Vorbereitung des Sexualakts und somit kein Exhibitionismus; bei Exhibitionisten tritt die Exposition des Penis dagegen als Ersatz für einen Sexualakt auf. 24) Voyeurismus tritt bei Homosexuellen nur höchst selten - wenn überhaupt - auf. Yalom schreibt: "clear-cut ... homosexual voyeurs, to my knowledge, are not seen". 25) Auch die Pädophilie ist nicht spezifisch für die Homosexualität, wie häufig angenommen wird. 26)

Ein Zusammenhang zwischen psychopathischem Verhalten und Homosexualität ist aufgrund der Verbreitung und Häufigkeit der beiden Verhaltensweisen nicht anzunehmen. 27)

Aufgrund der vorliegenden Daten ist also die genannte Aussage der Verfasser des E 62 nicht haltbar. Es ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß Homosexualität eine Bedingung für andere als die bisher genannten abweichenden Verhaltensweisen darstellt. Wenn dies der Fall ist, hätte man von den Autoren des E 62 erwarten können, daß sie entsprechende Daten präsentieren. Dies geschah jedoch nicht. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse wird man die genannte Aussage als widerlegt betrachten.

Befassen wir uns nun mit einer weiteren Hypothese der Verfasser des E 62. Sie behaupten, homosexuelles Verhalten trage "seiner Natur nach die Tendenz in sich ... auf Dritte überzugreifen" (S. 376). Was in diesem Satz der Ausdruck "seiner Natur nach" bedeuten soll, bleibt völlig unklar. Diese Leerformel dürfte (oder soll?) wohl bei unbedarften Lesern die genannte Aussage gegen Kritik immunisieren; denn was "seiner Natur nach" eine bestimmte Wirkung hat, braucht nicht besonders geprüft zu werden. Befassen wir uns im folgenden allein mit der Behauptung, daß dann, wenn sich Personen homosexuell verhalten, sich dieses homosexuelle Verhalten ausbreitet.

Zunächst ist zu betonen, daß ein Ansteigen der Homosexualität - falls dieses vorhanden ist - die genannte These

weder bestätigt noch widerlegt: Denn ein Ansteigen der Homosexualität kann aufgrund von Bedingungen entstehen, die von der gegebenen Häufigkeit homosexuellen Verhaltens zu einem gegebenen Zeitpunkt völlig unabhängig sind. Dies mag an einigen Überlegungen von Schelsky demonstriert werden. Er glaubt, daß eine Bedingung für das Anwachsen homosexuellen Verhaltens "Schwierigkeiten der Mannrolle in der modernen Gesellschaft" sind. 28) Nehmen wir einmal an, diese Hypothese sei präzise und treffe zu. Wenn nun zu einem Zeitpunkt t_0 in einer Gesellschaft keine Schwierigkeiten in der Mannrolle bestehen und auch kein homosexuelles Verhalten auftritt, wenn weiterhin zu einem späteren Zeitpunkt t_1 erhebliche Schwierigkeiten in der Mannrolle in derselben Gesellschaft entstehen, dann wird auch die Homosexualität rapide ansteigen. In diesem Falle kann man also ein Ansteigen der Homosexualität beobachten, ohne daß dies irgendetwas mit vorhandener Homosexualität zu tun hat.

Wenn auch ein Ansteigen homosexuellen Verhaltens die genannte These nicht bestätigt, so können wir doch sagen, daß ein Absinken oder Konstantbleiben homosexuellen Verhaltens offenbar die genannte These widerlegt, denn wenn in einer Gesellschaft Personen sich homosexuell betätigen - was wohl der Fall sein dürfte - und wenn man annimmt, daß Homosexualität auf andere Personen "übergreift", dann darf in einer Gesellschaft die Homosexualität nicht sinken oder konstant bleiben. Fragen wir also, welche Entwicklungen homosexuellen Verhaltens sich in Gesellschaften beobachten lassen.

Kardiner führt drei Fakten an, mit denen er den Beweis für die Zunahme der Homosexualität führen möchte: 29)

a) In England und Wales stiegen die Zahlen der zu Freiheitsstrafen verurteilten Homosexuellen in den Jahren 1935/39 30) bis 1952 um das 5,6fache. Daraus errechnet Kardiner 31) einen Anteil von ca. 25 % Homosexueller in der Bevölkerung von England und Wales. Die im Wofenden-Report mitgeteilten Zahlen lassen jedoch erkennen, daß diese Zunahme der verhängten Freiheitsstrafen auf einer 4,86fachen Zunahme der den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Fälle beruht, die eingeleiteten Prozesse nahmen im gleichen Zeitraum um das 3,56fache zu. 32) Aus diesen Zahlen lassen sich nur empfindlichere Reaktionen der Polizei und der Öffentlichkeit auf homosexuelles Verhalten ableiten. Eine vermehrte polizeiliche Aktivität und sensiblere Reaktion der Rechtsprechung sind aber nicht mit einem echten Anstieg der Homosexualität gleichzusetzen.

b) Die vermeintliche Zunahme homosexueller Kontakte will Kardiner nicht auf England beschränkt wissen. Er schreibt von der schlagzeilenmachenden Zunahme der

Homosexualität vor 1933 und während des Dritten Reiches in Deutschland. 33) Die voreingenommenheit des NS-Regimes gegen homosexuelle Betätigung ist ihm Beleg für eine Zunahme. Dabei handelt es sich jedoch - und das übersieht er - um "den Wandel des Öffentlichkeitswertes der Homosexualität, der seinerseits ganz konkrete gesellschaftlich politische, vielleicht auch tiefenpsychologische Ursachen hat". 34) Aus der Behandlung der Homosexualität im Dritten Reich eine Zunahme der Homosexualität konstatieren zu wollen, ist ebenso plausibel, wie lineare Beziehungen zwischen der Zahl der Juden und anti-bzw. philosemitischen Bewegungen zu vermuten. 35)

c) Das dritte Indiz der Zunahme findet Kardiner in den Patientenaussagen. Als Beleg hierfür zieht er die Aussage eines Homosexuellen heran, der 30 % der Männer in den Toiletten, die er besucht, als mögliche Kontaktpersonen bezeichnet. Dagegen betonen klinische Studien immer wieder die Schwierigkeit, einen Partner, vor allem "den richtigen" Partner zu finden. 36) Kinseys Untersuchung erbrachte keine Beweise für eine Zu- bzw. Abnahme der Homosexualität. Er fand keine Anzeichen, daß die Homosexualität heute mehr Männer erfaßt als in früheren Generationen. 37) Es ist nach seiner Ansicht höchste Zeit, die "vagen Behauptungen und leichtfertigen Schlüsse durch wissenschaftliche Befunde zu ersetzen". 38) Es läßt sich also aufgrund vorliegender Daten keine Zunahme homosexueller Betätigung feststellen, so daß die genannte These der Verfasser des E 62 als widerlegt zu betrachten ist.

Wenden wir uns nun einer weiteren Hypothese der Verfasser des E 62 zu: "Ausgeprägter als in anderen Bereichen hat die Rechtsordnung gegenüber der männlichen Homosexualität die Aufgabe, durch die sittenbildende Kraft des Strafgesetzes einen Damm gegen die Ausbreitung eines lasterhaften Treibens zu errichten, das, wenn es um sich griffe, eine schwere Gefahr für eine gesunde und natürliche Lebensordnung im Volke bedeuten würde." (S. 377) In dieser von Leerformeln berstenden und an nationalsozialistische Terminologie ("gesunde und natürliche Lebensordnung") erinnernden Aussage wird u.a. angenommen, daß das Strafgesetz bezüglich der Homosexualität eine "sittenbildende" Kraft habe, anders gesagt:

Wenn homosexuelle Betätigung unter Strafe gestellt wird, dann geht die Häufigkeit homosexuellen Verhaltens zurück. 39)

Fragen wir, ob diese sogenannte "Dammbruchtheorie" zutrifft, d.h. ob ein "Damm" gegen Homosexualität besteht, der durch Gesetzesänderung zerstört werden könnte. In den "Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Strafrechtsreform mit ärztlichem Einschlag" 40) wird ausführ-

lich diskutiert, ob der § 175 StGB bisher sexualmoralische Hemmnisse bezüglich homosexuellen Verhaltens zu erzeugen vermochte.

Bitter vertritt die Ansicht, die abschreckende Wirkung des § 175 sei nicht höher zu veranschlagen "wie das gesetzliche oder moralische Verbot von Ehebruch oder von Perversionen innerhalb der Ehe oder gar der eigenen moralischen Verurteilung der Masturbation". 41) Kretschmer spricht dem § 175 keine psychischen Wirkungen zu, die auf Erziehung und Besserung gerichtet sind. 42) Die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenheilkunde vertritt die Meinung, daß das strafrechtliche Verbot der Homosexualität insgesamt nur negativ beurteilt werden kann. 43) Die allgemein bekannte, unterschiedliche rechtliche Beurteilung der Homosexualität in verschiedenen Ländern gestattet es nicht, das Verbot als eine verbindliche Norm darzustellen. Dies bildet nach Meinung dieser Gesellschaft in manchen Homosexuellen der Bundesrepublik das Gefühl heran, einer verfolgten Minorität anzugehören und stützt den Glauben "an das biologisch-unausweichliche Anderssein". 44) Auf diese Weise wird das genaue Gegenteil einer "Dammbildung" bewirkt. Die Schuldgefühle, die ein Teil der Homosexuellen wegen seiner Betätigung empfindet, werden nach den Darlegungen der Deutschen Gesellschaft für Psychotherapie und Tiefenpsychologie unter Umständen auf den ungerecht urteilenden Staat projiziert. Die Stellungnahme behauptet sogar, die strafrechtliche Verfolgung reize in einem Teil der sich homosexuell Betätigenden erst zur homosexuellen Betätigung aus einem unbewußten Strafbedürfnis her an. 45) Nach Gieses Meinung kann die Gesetzgebung mit ihren psychischen Auswirkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur als negativ bezeichnet werden. Er ist davon überzeugt, daß die Strafverfolgung der einfachen Homosexualität zu der Häufigkeit der Vergehen gegen den § 175 a beiträgt. 46)

Goldenberg weist mit empirischem Material die Vergeblichkeit des Bemühens nach, mittels Strafandrohung der Homosexualität begegnen zu können. Er konnte bei seiner Untersuchung über die Auswirkungen der Nichtkriminalisierung der Homosexualität auf homosexuelle Betätigung im Elsaß keine "sittenbildende Kraft" des Strafgesetzes konstatieren: Stand das Elsaß unter deutscher Justizhoheit, war die unqualifizierte Homosexualität kriminalisiert, unter französischer Justizhoheit blieb sie straflos. Goldenberg stellte in Zeiten der Gültigkeit der französischen Gesetze keine Ausweitung homosexueller Betätigung fest. 47)

In Deutschland war vor Bismarcks Reichsgründung die Homosexualität in Bayern, Württemberg, Hannover und

Braunschweig straflos, ohne daß irgendwelche Anhaltspunkte bestehen, daß diese Länder ein "Eldorado" der Homosexuellen gewesen wären. 48) Auch in den USA ist es in Vermont und dem District of Columbia, wo die Homosexualität straflos ist, nicht zu einer Massierung homosexueller Kräfte gekommen. 49) Die Vorstellung, die bisherige Strafdrohung gegen Homosexualität habe eine "sitzenbildende Kraft" im Sinne einer Eindämmung homosexueller Betätigung gehabt, wird weder durch das vorliegende empirische Material, noch durch die Gutachten, die eigens zu Fragen der Strafrechtsreform abgegeben wurden, gestützt. Der E 62 setzte sich jedoch darüber hinweg.

Die Autoren des E 62 vermuten eine weitere Auswirkung der Aufhebung des Verbotes der einfachen Homosexualität: "... festgefügte und gut organisierte Gruppen" (S. 377) sähen nach der Entkriminalisierung der einfachen Homosexualität ihre nächste Aufgabe darin, sich für die gesellschaftliche Anerkennung homosexueller Handlungen einzusetzen. Diese vermehrte Werbung führe dann zu einer verstärkten homosexuellen Betätigung (vgl. S. 377). Es wird also folgende Hypothese formuliert:

Wenn das Verbot der Homosexualität aufgehoben wird, dann verstärken homosexuelle Gruppen die Werbung für homosexuelles Verhalten. Dies führt zu einer Zunahme homosexueller Betätigung.

Gehen wir davon aus, daß nach einer Entkriminalisierung der Homosexualität tatsächlich die Werbetätigkeit zunimmt, obwohl dies äußerst fragwürdig ist. 50) Befassen wir uns also nur mit der Wirksamkeit dieser Werbung.

Zunächst könnte man die Publikation der Kinsey-Reporte als eine Werbung für abweichendes sexuelles Verhalten ansehen; denn aus ihnen ergab sich, daß eine Vielzahl von Personen sich sexuell nicht konform verhält. Dies mag zu einer Reduzierung von Schuldgefühlen bei sexuell abweichendem Verhalten führen und somit zu einer positiveren Einstellung gegenüber sexuell abweichendem Verhalten. Genau dies trat auch ein. Es erfolgte jedoch keine Änderung im Verhalten: "Though no significant changes in types of behavior were shown, very definite changes in attitude were shown towards a freer or more liberal view of personally practicing various types of sexual activity and holding certain ideas about sex." 51) Speziell auf die Einstellung bzw. das Verhalten in Fragen der Homosexualität zielen Ergebnisse Gieses ab. Die negative Einstellung zur Homosexualität hat sich nach den Angaben der in Gieses Auswahl enthaltenen Akademiker im Gegensatz zu früheren Untersuchungen abgeschwächt (Giese befragte 3666 Studentinnen und Studenten).

Tabelle: Die Befragten hielten Homosexualität für 52)

	Studenten	Studentinnen
zulässig	35 %	38 %
bedingt zulässig	40 %	37 %
unzulässig	13 %	14 %
verwerflich	8 %	6 %
ohne Angabe	4 %	5 %

Homosexuelle Kontakte hatten aber im letzten Jahr vor der Erhebung nur 3 % der Studenten und 1 % der Studentinnen. 53) Diese Ergebnisse widerlegen die Ansicht, eine tolerantere Haltung zu Fragen der Homosexualität mache homosexuelles Verhalten für den einzelnen attraktiver. Wenn also homosexuelle Werbung zu einer positiveren oder toleranteren Haltung gegenüber Homosexualität führt, so dürfte dies kaum die Häufigkeit homosexueller Betätigungen erhöhen.

Die Erhöhung der Toleranz bzw. die Verminderung in der Diskriminierung Homosexueller dürfte sicherlich auch von den Verfassern des E 62 kaum negativ bewertet werden, wenn man daran denkt, mit welchen persönlichen und beruflichen Problemen Homosexuelle konfrontiert sind, wenn ihre homosexuellen Neigungen bekannt werden. Die Verfasser des E 62 müßten also gerade die "Werbung" für Homosexualität befürworten.

Als Folge einer Entkriminalisierung der Homosexualität sehen die Verfasser des E 62 eine "Verfälschung des öffentlichen Lebens" und eine Bedrohung für das Leben in männlichen Gemeinschaften voraus. Eine Zunahme homosexueller Handlungen wäre "für die Allgemeinheit eine schwere Gefahr ... (es) wäre damit eine Verfälschung des öffentlichen Lebens mit kaum absehbaren Folgen verbunden. Nicht gering zu schätzen ist schließlich die Bedrohung, die von einer Freigabe gleichgeschlechtlicher Unzucht unter erwachsenen Männern für Verbände und Gruppen ausgehen würde, die in größeren oder kleineren Gemeinschaften zusammenleben ..." (S.377). Die Hypothese des Gesetzgebers könnte so formuliert werden:

Wenn die einfache Homosexualität entkriminalisiert wird, dann gehen hiervon Gefahren für das öffentliche Leben und für das Leben in männlichen Gemeinschaften aus.

"Verfälschung des öffentlichen Lebens" ist wiederum eine Leerformel. Hier soll dieser Begriff als eine Zunahme (bekannter) Homosexueller im öffentlichen Dienst aufgefaßt werden.

Es ist nicht zu erwarten, daß tatsächlich mehr Homosexuelle in den öffentlichen Dienst gelangen würden.

Über diesbezügliche Erfahrungen des Auslandes finden sich keine Hinweise. Wollte man den Ausführungen der Autoren Glauben schenken, so müßte das Ausland, das die Homosexualität straffrei läßt, ein völlig "verfälschtes" öffentliches Leben aufweisen. Die öffentlichen Ämter müßten von Homosexuellen besetzt sein, die jeder heterosexuell Motivierten bereits hinausgedrängt hätten. Zwar besteht die Möglichkeit, daß sich einige Homosexuelle mehr in öffentlichen Ämtern befänden, denn ein Homosexueller könnte nicht mehr wegen seiner bekannt gewordenen Motivierung aus dem öffentlichen Dienst entlassen werden. Deshalb kann aber noch nicht von einer "Verfälschung des öffentlichen Lebens" gesprochen werden. Die Behauptung, die Notwendigkeit einer bestimmten Konfession für ein bestimmtes Amt oder der Proporz der Parteien verfälsche das öffentliche Leben, hätte dieselbe Berechtigung. 54)

Nach dem E 62 bedarf es keiner besonderen Begründung, warum gerade in männlichen Gemeinschaften homosexuelle Kontakte "verderbliche" Wirkungen haben. Die Verfasser des E 62 sprechen lediglich von einer nicht gering zu schätzenden Bedrohung dieser Gruppen, ohne zu sagen, was genau bedroht wird. In militärischen oder ähnlich straff organisierten Gruppen könnte eine Ausbreitung der Homosexualität die Zahl der Befehlsverweigerungen, die Zahl der Konflikte u.ä. erhöhen. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, was wiederum nur durch empirische Untersuchungen entschieden werden kann, dann ist dies keineswegs eine Begründung dafür, den allgemeinen Grundtatbestand beizubehalten. Zum Beispiel hat die Schweiz die Bestrafung der einfachen Homosexualität für Personen beseitigt, die nicht unter das Militärstrafgesetzbuch fallen. Für diejenigen, die der Disziplinargewalt des Militärs unterliegen, ist aber homosexuelles Verhalten weiter bei Strafe verboten. Als Begründung wird angeführt: "Im Gegensatz zum StGB ... verbietet ... der Begriff der Manneszucht im Heeresverband" 55) die allgemeine Straflosigkeit der Homosexualität (der Begriff der "Manneszucht im Heeresverband" soll hier nicht weiter diskutiert werden). Auswirkungen der genannten Art im Zivilbereich sind nach der Abschaffung in der Schweiz nicht beobachtet worden. Dies stimmt auch mit Ergebnissen von Kinsey überein. Er weist darauf hin, daß es in entlegenen Gebieten ein großes Ausmaß homosexueller Betätigung unter Jägern, Holzfällern, Bergarbeitern und ähnlichen Gruppen gibt. Diese Kontakte dienen nur der sexuellen Befriedigung, "das Ausmaß an persönlicher Beunruhigung oder sozialen Konflikten aufgrund einer derartigen Betätigung ist auf ein Minimum beschränkt". 56) An "nachteilige" Wirkungen, die der Gesetzgeber von homosexueller Betätigung in "zu gemeinsamen Reisen oder zu anderen, längere Zeit in Anspruch nehmenden Zwecken" (S. 377) geschaffenen Gemein-

schaften erwartet, glaubt Kinsey nicht. Das sind nach seiner Ansicht folgenlose homosexuelle Erfahrungen, "die Forscher und Pioniere wahrscheinlich in ihrer Vergangenheit aufweisen". 57)

Eine weitere Konsequenz der Entkriminalisierung der einfachen Homosexualität sehen die Autoren in einer Zunahme homosexueller "Ehen" (vgl. S. 377). Sie stellen folgende Hypothese auf:

Wenn die einfache Homosexualität entkriminalisiert wird, dann nehmen homosexuelle "Ehen" zu. Selbst wenn dies der Fall sein sollte - was wiederum untersucht werden müßte -, ist nicht klar, in welcher Weise Homosexuelle ihre nähere Umgebung allein durch die Tatsache "belästigen" (S. 377), daß sie in eheähnlichen Verhältnissen zusammenleben. Sollte sich dies nach einer Prüfung als zutreffend erweisen, so besagt das noch nicht, daß eine solche Paarbildung mit strafrechtlichen Mitteln verhindert werden muß: Auch Neger wird man nicht deshalb des Landes verweisen, weil in der Bevölkerung Vorurteile gegen sie bestehen.

Nimmt nun wirklich bei einer Entkriminalisierung der Homosexualität die Zahl der homosexuellen "Ehen" zu? Es ist nicht zulässig, die Situation lesbischer Frauen einfach auf homosexuelle Männer zu übertragen. Die vergleichsweise geringe Ausprägung pflegerischer Eigenschaften beim homosexuellen Mann kompliziert nach Meinung Mitscherlichs das Zusammenleben in Krisensituationen und gestaltet das Zusammenleben von Frauen einfacher. 58) Dies und die häufig größere ästhetische Faszination in homosexuellen Bindungen bewirken nach seiner Ansicht einen rascheren Partnerwechsel. Zeegers weist auf Männer hin, die einem einzigen Partner treu bleiben. Er bezweifelt, daß es auf diesem Gebiet große Unterschiede zwischen homosexuellem und heterosexuellem Verhalten gibt. 59) Es hat zu allen Zeiten unter den Homosexuellen eheähnliche Verhältnisse gegeben, die jedoch sehr zurückgezogen auftraten und die Öffentlichkeit nicht tangierten, berichtet Reinhard. 60) Jedoch ist nach seiner Meinung unter den Homosexuellen das Bestreben, solche Verhältnisse zu begründen, mäßig und wird zumeist durch gegenseitiges Mißtrauen verhindert. Er kommt zu dem Ergebnis, "wenn der homosexuelle Verkehr als solcher nicht mehr mit Strafe bedroht wird, würde ein verstärktes Hervortreten nicht zu befürchten sein". 61)

Schlegel entnimmt seiner Untersuchung von 363 homosexuellen Männern, daß in der Mehrzahl der Fälle eine Dauerbindung gesucht wurde. Eine Reihe von Gründen verhinderten in vielen Fällen ein Zustandekommen: Ein beträchtlicher Teil der jüngeren Männer gehörte den geringeren Homosexualitätsgraden an (vgl. die homosexuelle-hetero-

sexuelle Gleichgewichtsskala Kinseys 62)) und hatte nach einiger Zeit heterosexuelle Kontakte. 63) Auch ein beruflich bedingter Wohnungswechsel eines Partners war häufig der Grund für die Beendigung der Beziehung. Schlegel stellte auf homosexuellem und heterosexuellem Gebiet keine Unterschiede in dem Verlangen nach Dauerbindungen fest, nur die gesellschaftlichen und strafrechtlichen Konsequenzen verhindern nach seiner Ansicht einen erheblichen Überhang eheähnlicher Verhältnisse bei Homosexuellen. Nach einer eventuellen Beseitigung des Grundtatbestandes sagt er einen Anstieg homosexueller Verhältnisse in gemeinsamen Wohnungen voraus. 64)

In einer von Giese durchgeführten Befragung gaben 171 Personen (44 % der gesamten Auswahl) an, ihre Beziehung als Dauerbeziehung zu führen, wie die folgende Tabelle zeigt.

Tabelle: Wohnen Sie mit Ihrem Partner zusammen? 65)

ja:	47	
nein:	124	wenn nein, warum nicht?
		konventionelle Gründe
		familiäre Gründe
		verschiedene Wohnorte
		ist geplant
		nicht durchführbar
		unerwünscht
		ohne Begründung
	171	124

Konventionelle Gründe sind Furcht vor Strafverfolgung oder Gerede, vor beruflichen Nachteilen usw. Es ist ersichtlich, wie wenig die Furcht vor dem Strafgesetz eine Rolle spielt, lediglich 25,8 % der getrennt wohnenden Partner gaben konventionelle Gründe an, und unter diesen Gründen ist die Furcht vor Strafverfolgung nur einer unter mehreren. Die Furcht vor gesellschaftlicher Ächtung, die sich in der Angst vor beruflichen Nachteilen, vor Gerde u.ä. ausdrückte, bliebe nach Wegfall des Grundtatbestandes unverändert bestehen. Familiäre Gründe, wie die Tatsache, daß einer oder beide Partner bei den Eltern oder bei der Ehefrau wohnten (28,2 %), berührte eine Änderung des Gesetzes erst recht nicht. Bei 11 Personen (8,9 %) war ein Zusammenleben geplant, aber bisher noch nicht realisiert worden. 12,9 % lehnten das Zusammenwohnen ab, teils als unerwünscht, teils als nicht durchführbar oder ohne Begründung. Nimmt man die konventionellen und die familiären Gründe zusammen, so wird deutlich, welche eine übertragende Rolle die Umgebung, die Gesellschaft spielt, wenn es um die Frage des Zusammenwohnens geht. Die angegebenen Zahlen führen also nicht zu dem Schluß, es sei ein gewichtiger Anstieg homosexueller Verhältnisse in gemeinsamen Wohnungen zu erwarten.

Zwar sind die genannten Ergebnisse nicht eindeutig, uns scheinen aber die Daten Gieses, die im Rahmen einer weit gespannten Untersuchung anfielen, die fundierteren zu sein. Schlegel bietet im Vergleich hierzu zu wenig Zahlenmaterial, sondern stellt mehr Vermutungen an und legt seine persönliche Meinung dar. Zu einer weiteren Klärung des Problems wären eventuell zusätzliche Erhebungen notwendig.

Bevor diese aber nicht durchgeführt sind und entsprechende Ergebnisse erbracht haben, erscheint es zumindest grob fahrlässig, einen derartigen Zusammenhang zwischen Entkriminalisierung und Zunahme homosexueller "Enen" einfach zu postulieren, wie es die Verfasser des E 62 tun.

4. Resümee

Die angeführten empirischen Behauptungen sind nur eine Auswahl aus den in der Begründung des § 216, E 62 enthaltenen. Das Ergebnis unserer Analyse läßt sich treffend durch das Urteil Mergens über den E 62 charakterisieren: Die Behauptungen "provozieren Widerspruch, weil sie unhaltbare oder bereits widerlegte Hypothesen für Realitäten ausgeben, die Beweisführung weder schlüssig noch dem Erkenntnisstand der Wissenschaften angemessen ist und Forschungsergebnisse entweder nicht zur Kenntnis genommen oder entstellt dargeboten sind". 66)

Für einen Nicht-Juristen zumindest ist das Ergebnis unserer Analyse äußerst erstaunlich: Führende Juristen schlagen die Bestrafung von bestimmten Tatbeständen vor in der Hoffnung, daß dieser Vorschlag Gesetz wird, wobei sich für eine Reihe von Personen erhebliche Konsequenzen ergeben; dieser Vorschlag wird mit empirischen Annahmen begründet; niemand von den Autoren macht sich jedoch die Mühe, diese Annahmen präzise zu formulieren und zumindest einmal aufgrund vorliegender Forschungsergebnisse nachzuprüfen, ob diese Annahmen auch zutreffen. Der Leser mag dieses Verhalten aufgrund folgenden Falles selbst beurteilen: Ein "Ingenieur" baut eine Brücke, ohne dabei die vorliegenden mathematischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse anzuwenden. Vielleicht sollte man die juristischen Konsequenzen, die sich aus dem Verhalten des "Ingenieurs" ergeben, auch auf solche Ignoranten vorliegenden Wissens anwenden, die nicht dem Ingenieurberuf angehören.

Zusammenfassung

Im § 216 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches von 1962 wird die einfache Homosexualität bestraft. An diesem Beispiel wird die Relevanz methodologischer und sozialwissenschaftlicher Ergebnisse für die Gesetzgebung demonstriert. Zunächst wird gezeigt, für welche

Aussagen die Verfasser des Entwurfs sozialwissenschaftliche Ergebnisse hätten verwenden können. Die Argumente der Verfasser werden dann mit solchen Ergebnissen konfrontiert. Es zeigt sich, daß die empirischen Behauptungen im Gesetzentwurf zunächst präzisiert werden mußten und daß vorliegende empirische Forschungsergebnisse völlig ignoriert wurden.

Summary

In § 216 of the German proposal for a criminal law of 1962 a certain kind of homosexuality is punished. With this example it is shown in what way methodology and the results of the social sciences can contribute to the formulation of laws.

First it is analysed which statements in the proposal could be confronted with results of the social sciences. Then existing empirical studies are compared with the arguments of the authors of the proposal. Many arguments were unprecise. After having explicated these arguments it is shown that results of the social sciences are completely ignored.

15.5.1970

8501 Brand
Am Anger 152

Anmerkungen:

- 1) Im folgenden wird bei Zitaten aus dem E 62 im Text nur die Seitenzahl angegeben.
- 2) Zu der folgenden Analyse vgl. im einzelnen:
Helmar Minger, Zur Kritik der Kriminalisierung der einfachen Homosexualität im Entwurf für ein neues Strafrecht von 1962 aus der Sicht der Soziologie, Diplomarbeit im Seminar für Soziologie der Universität Erlangen-Nürnberg, Wintersemester 1968/69. Dieser Aufsatz wurde von Karl-Dieter Opp überarbeitet.
- 3) Der an dem Problem der Leerformeln näher interessierte Leser sei auf Degenkolbe, Gert, Über logische Struktur und gesellschaftliche Funktionen von Leerformeln, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1965, S. 327-338, und Topitsch, Ernst, Über Leerformeln in: Probleme der Wissenschaftstheorie, in: Festschrift für Victor Kraft, Herausgeber Ernst Topitsch, Wien 1960, S. 201-232, verwiesen.
- 4) Der Leser sei auf folgende deutschsprachige Beiträge zu diesem Verfahren verwiesen: Carnap, Rudolf, Ein-

führung in die Symbolische Logik, 2. Auflage, Wien 1960, S. 2; Carnap, Rudolf, und Stegmüller, Wolfgang, Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie, 3. Auflage, Stuttgart 1965, S. 373-376; Stegmüller, Wolfgang, Metaphysik, Wissenschaft und Skepsis, Frankfurt und Wien 1954, S. 21.

- 5) Redhardt, Reinhard, Zur gleichgeschlechtlichen männlichen Prostitution, in: Studien zur männlichen Homosexualität, Beiträge zur Sexualforschung, Heft 5, Stuttgart 1954, S. 48.
- 6) Vgl. Reinhard, Friedrich Franz, Homosexualität - Erfahrungen der forensischen Praxis, in: Der homosexuelle Nächste, Band 31 der Stundenbücher, Hamburg 1963, S. 265; Schoeps, Hans-Joachim, Überlegungen zum Problem der Homosexualität, in: Der homosexuelle Nächste, a.a.O., S. 82.
- 7) Giese, Hans, Homosexuelles Verhalten als Straftatbestand, in: Homosexualität oder Politik mit dem § 175, aktuell rororo, Band 943, Reinbek bei Hamburg 1967, S. 7.
- 8) Bräutigam, Walter, Formen der Homosexualität, Erscheinungsweisen - Ursachen - Behandlung - Rechtsprechung, Stuttgart 1967, S. 134.
- 9) Vgl. Freud, Sigmund, Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie, 6. Auflage, Leipzig und Wien 1924, S. 13; Hirschfeld, Magnus, Die Homosexualität des Mannes und des Weibes, 2. Auflage, Berlin 1920, S. 334 f.; Moll, Albert, Das Sexualleben des Kindes, Leipzig 1908, S. 179.
- 10) Freund, Kurt, Die Homosexualität beim Mann, Leipzig 1963, S. 176.
- 11) Vgl. ebenda, S. 178.
- 12) Vgl. Giese, Hans, Der homosexuelle Mann in der Welt, Stuttgart 1958, S. 72.
- 13) Vgl. Kinsey, Alfred C., Pomeroy, Wardell B., Martin, Clyde E., Das sexuelle Verhalten des Mannes, Berlin und Frankfurt am Main 1964, S. 568.
- 14) Vgl. ebenda, S. 141-148.
- 15) Strichjungen müssen unberücksichtigt bleiben. Bei diesen handelt es sich nicht um Homosexuelle, sondern sie sind zum größten Teil heterosexuell motiviert (vgl. Redhardt, Reinhard, a.a.O., S. 48; Schramm, ohne Angabe des Vornamens, Das Strichjun-

genunwesen, in: Bekämpfung der Sittlichkeitsdelikte, Herausgeber Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1959, S. 93 f) und sehen in der Prostitution eine leicht zu erschließende Erwerbsquelle.

- 16) Vgl. Witschi, Hans, Das Problem der Homophilie aus sittenpolizeilicher Warte, in: Probleme der Homophilie in medizinischer, theologischer und juristischer Sicht, Bern und Tübingen 1965, S. 136.
- 17) Vgl. Curran, Desmond und Parr, Denis, Homosexuality: An Analysis of 100 Male Cases Seen in Private Practice, in: British Medical Journal, Volume I, 1957, S. 797.
- 18) Vgl. Hemphill, R.E., Leitch, A. und Stuart, J.R., A Factual Study of Male Homosexuality, in: British Medical Journal, Volume I, 1958, S. 1317.
- 19) Vgl. Loeser, Lewis H., The Sexual Psychopath in the Military Service - A Study of 270 Cases, in: American Journal of Psychiatry, Nr. 102, 1945, S. 92.
- 20) Vgl. ebenda, S. 95.
- 21) Ebenda.
- 22) Vgl. Curran, Desmond, und Parr, Denis, a.a.O., S. 797.
- 23) Vgl. Hemphill, R.E., u.a., a.a.O., S. 1319.
- 24) Vgl. Freund, Kurt, a.a.O., S. 83.
- 25) Yalom, Irving D., Aggression and Forbiddenness in Voyeurism, in: Archives of General Psychiatry, Volume III, 1960, S. 306.
- 26) Vgl. Bovet, Theodor, Probleme der Homophilie in medizinischer, theologischer und juristischer Sicht, a.a.O., S. 9.
- 27) Vgl. Kinsey, Alfred C., u.a., a.a.O., S. 609.
- 28) Vgl. Schelsky, Helmut, Soziologie der Sexualität, Hamburg 1958, S. 83.
- 29) Vgl. Kardiner, Abram, Sex and Morality, New York 1954, S. 160 ff.
- 30) Kardiner nahm offensichtlich einen Durchschnittswert dieser Jahre. Der Verfasser arbeitet im folgenden mit dem Jahr 1937.
- 31) Auf einem Weg, den er nicht mitteilt.
- 32) Vgl. Wolfenden, John, u.a., The Wolfenden Report -

Report of the Committee on Homosexual Offenses and Prostitution, Authorized American Edition, New York 1963, S. 210 f.

- 33) Vgl. Kardiner, Abram, a.a.O., S. 161.
- 34) Dörner, Klaus, Homosexualität und Mittelstandsgesellschaft, in: Homosexualität oder Politik mit dem § 175, a.a.O., S. 129.
- 35) Vgl. ebenda.
- 36) Vgl. ebenda, S. 130.
- 37) Vgl. Kinsey, Alfred C., u.a., a.a.O., S. 586.
- 38) Ebenda, S. 572.
- 39) Wenn die Verfasser des E 62 von der "sittenbildenden Kraft" des Strafgesetzbuches sprechen, dann zeigen sie, daß sie offenbar annehmen, daß in dem Augenblick, in dem ein Strafgesetz verabschiedet wird, dieses auch befolgt wird. Man möchte den Verfassern des E 62 dringend empfehlen, die relevante soziologische Literatur zu lesen. Daraus wird deutlich, daß Gesetze nur unter ganz spezifischen Bedingungen wirken.
- 40) Vgl. Bundesministerium der Justiz (Herausgeber), Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen der Strafrechtsreform mit ärztlichem Einschlag, Bonn 1958.
- 41) Ebenda, S. 1 f.
- 42) Vgl. ebenda, S. 11.
- 43) Vgl. ebenda, S. 61 f.
- 44) Ebenda, S. 62.
- 45) Vgl. ebenda, S. 92.
- 46) Vgl. ebenda, S. 137.
- 47) Vgl. Goldenberg in der Diskussion zu Schramms Ausführungen(a.a.O.), S. 108.
- 48) Vgl. Bauer, Fritz, Sexualstrafrecht heute, in: Sexualität und Verbrechen, Beiträge zur Strafrechtsreform, herausgegeben von Bauer, Fritz, Bürger-Prinz, Hans, Giese, Hans, Jäger, Herbert, Frankfurt am Main und Hamburg 1963, S. 24.
- 49) Vgl. ebenda.

-
- 50) Vgl. Reinhard, Friedrich Franz, a.a.O., S. 266; Seelbach, Siegfried, Gleichgeschlechtliches Verhalten als Straftatbestand, in: Beiträge zur Sexualforschung, Heft 36, Stuttgart 1966, S. 170; Friedemann, Adolf; Bemerkungen eines Psychotherapeuten zum Strafgesetzentwurf, in: Sexualität und Verbrechen, a.a.O., S. 322.
- 51) Giedt, F. Harold, Changes in Sexual Behavior and Attitudes Following Class Study of the Kinsey-Report, in: The Journal of Social Psychology, Volume 33, 1951, S. 140.
- 52) Vgl. "Sex-Report" (o.Verf.) in: Der Spiegel, Nr. 35, vom 26.8.68, S. 48.
- 53) Vgl. ebenda.
- 54) Vgl. Seelbach, Siegfried, a.a.O., S. 67.
- 55) Jescheck, Hans-Heinrich, Die Behandlung der männlichen Homosexualität im ausländischen Strafrecht, in: Homosexualität oder Politik mit dem § 175, a.a.O., S. 89 f.
- 56) Kinsey, Alfred C., u.a., a.a.O., S. 585 f.
- 57) Ebenda, S. 586.
- 58) Vgl. Bundesministerium der Justiz (Herausgeber), Gutachten und Stellungnahmen ..., a.a.O., S. 95.
- 59) Vgl. Zeegers, Machiel, Die Sicht des Psychiaters, in: Der homosexuelle Nächste, a.a.O., S. 152.
- 60) Vgl. Reinhard, Friedrich Franz, a.a.O., S. 267.
- 61) Ebenda, S. 267 f.
- 62) Vgl. Kinsey, Alfred C., u.a., a.a.O., S. 595.
- 63) Vgl. Schlegel, Willhart Siegmар, Angeborenes Verhalten und Sittengesetz, in: Der homosexuelle Nächste, a.a.O., S. 198.
- 64) Vgl. ebenda, S. 199.
- 65) Vgl. Giese, Hans, Der homosexuelle Mann..., a.a.O., S. 239.
- 66) Mergen, Armand, Einspruch gegen die generelle Kriminalisierung der Homosexualität, in: Plädoyer für die Abschaffung des § 175, edition suhrkamp, Band 175, Frankfurt am Main 1966, S. 43